

Offiziersgesellschaft Biel-Seeland



Statuten

Statuten der Offiziersgesellschaft Biel-Seeland

Die 134. ordentliche Generalversammlung der Offiziersgesellschaft Biel-Seeland (OG Biel-Seeland) vom 23. März 2013 beschliesst:

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

A. Name / Sitz

Die Offiziersgesellschaft Biel-Seeland (nachfolgend: OG Biel-Seeland) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Biel/Bienne.

Art. 2

B. Zweck / Ziele

¹ Die OG Biel-Seeland setzt sich ein für die Belange der Gesamtverteidigung und der Schweizer Armee.

² Sie verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

1. Wahrnehmung der Interessen sowie der sicherheitspolitischen Verantwortung ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen und der Armee;
2. Beitrag zur sicherheitspolitischen Diskussion in der Öffentlichkeit;
3. Ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung;
4. Pflege der Kameradschaft.

Art. 3

C. Stellung

Die OG Biel-Seeland ist eine Sektion der kantonal-bernischen Offiziersgesellschaft (KBOG) und dadurch der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) angeschlossen.

Zweiter Abschnitt:

Mitgliedschaft

Art. 4

A. Ordentliche Mitgliedschaft

I. Begründung

¹ Eine Mitgliedschaft der OG Biel-Seeland können aktive bzw. in Ehren aus der Dienstpflicht entlassene Offiziere und Fachoffiziere der Schweizer Armee begründen.

² Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf deren Gesuch hin durch einen Beschluss des Vorstands.

Art. 5

II. Beendigung

¹ Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich den Austritt aus der OG Biel-Seeland erklären.

² Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Art. 6

III. Ausschluss

- ¹ Der Ausschluss von Mitgliedern liegt in der Kompetenz der Generalversammlung. Dieser kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- ² Kommt ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der OG Biel-Seeland nicht nach, kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ein Weiterzug dieses Entscheides an die Generalversammlung ist nicht möglich.

Art. 7

B. Veteranen

- ¹ Mitglieder, die während 20 Jahren der OG Biel-Seeland angehört und das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, werden zu Veteranen ernannt.
- ² Veteranen geniessen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Art. 8

C. Fachoffiziere

- ¹ Fachoffiziere, die aus ihrer Funktion ausscheiden, können Mitglieder der OG Biel-Seeland bleiben, sofern sie die Ernennung zum Fachoffizier nicht verlieren.
- ² Fachoffiziere geniessen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Art. 9

D. Ehrenmitgliedschaft

- ¹ Mitglieder sowie weitere Personen, die sich um die OG Biel-Seeland oder die Schweizer Armee in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ² Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9a¹

E. Passivmitgliedschaft

- ¹ Personen ohne Offiziersgrad, welche mit der OG Biel-Seeland und deren Zweck und Zielen sympathisieren, können eine Passivmitgliedschaft der OG Biel-Seeland begründen.
- ² Passivmitglieder haben Zugang zu allen Aktivitäten der OG Biel-Seeland, sind aber vom aktiven Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung ausgeschlossen.
- ³ Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag, für dessen Bestimmung Art 11. Abs. 1 sinngemäss gilt.
- ⁴ Die Aufnahme neuer Passivmitglieder erfolgt auf deren Gesuch hin durch einen Beschluss des Vorstands.
- ⁵ Ein Passivmitglied kann jederzeit schriftlich den Austritt aus der OG Biel-Seeland erklären. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.
- ⁶ Der Ausschluss von Passivmitgliedern liegt in der Kompetenz der Generalversammlung. Dieser kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- ⁷ Kommt ein Passivmitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der OG Biel-Seeland nicht nach, kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ein Weiterzug dieses Entscheides an die Generalversammlung ist nicht möglich.

¹ Eingefügt durch Beschluss der 139. Generalversammlung vom 10. März 2018.

Dritter Abschnitt:**Mittel, Mitgliederbeitrag und Haftung****Art. 10**

A. Mittel

Die finanziellen Mittel der OG Biel-Seeland stammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden bzw. Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten sowie den Erträgen des Vereinsvermögens.

Art. 11

B. Mitgliederbeitrag

¹ Die OG Biel-Seeland erhebt von ihren Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe an jeder Generalversammlung bestimmt wird und welcher im Protokoll der Generalversammlung festgehalten werden muss.

² Veteranen, die das 70. Altersjahr zurückgelegt haben, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.²

³ Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag stellt die OG Biel-Seeland die Sektionsbeiträge für die Kantonalbernerische Offiziersgesellschaft, die Schweizerische Offiziersgesellschaft sowie für die deutschsprachigen Mitglieder, welche über ein Pflichtabonnement der ASMZ verfügen, die Kosten für die ASMZ in Rechnung.³

Art. 12

C. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der OG Biel-Seeland haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Vierter Abschnitt:**Organisation****Art. 13**

A. Organisation

Die Organe der OG Biel-Seeland sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

Art. 14

B. Weitere Organe

Das Schaffen weiterer Organe fällt ausschliesslich in die Kompetenz der Generalversammlung.

Fünfter Abschnitt:**Generalversammlung****Art. 15**

A. Stellung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der OG Biel-Seeland.

² Geändert durch Beschluss der 138. Generalversammlung vom 18. März 2017.

³ Eingefügt durch Beschluss der 139. Generalversammlung vom 10. März 2018.

Art. 16

B. Einberufung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und findet in der Regel jeweils bis zum 31. März statt.
- ² Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich und spätestens drei Wochen im Voraus.
- ³ Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht behandelt.
- ⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen können, unter Angabe des Anliegens, einberufen werden durch:
 1. den Präsidenten;
 2. einen Beschluss des Vorstandes;
 3. einen gemeinsamen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder an den Vorstand.
- ⁵ Eine gem. Abs. 4 Ziff. 3 beantragte ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden. Für die entsprechende Einladung gilt Abs. 2 sinngemäss.

Art. 17

C. Kompetenzen

Die Generalversammlung hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle inkl. Décharge-Erteilung an den Vorstand;
4. Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
5. Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
6. Wahl des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder;
7. Wahl der Revisionsstelle;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder gem. Art. 16 Abs. 3;
11. Auflösung der OG Biel-Seeland inkl. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens;
12. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet.

Art. 18

D. Vorsitz / Ablauf

- ¹ Den Vorsitz über die Generalversammlung hat der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied, inne.
- ² Der Ablauf der Generalversammlung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Änderungen gegenüber dem in der Einladung vorgeschlagenen Ablauf sind der Generalversammlung zu beantragen.
- ³ Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses muss insbesondere die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages festhalten.

Art. 19

E. Beschlussfassung

- ¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist in Bezug auf die traktandierten Geschäfte bzw. ordnungsgemäss eingereichten Anträge beschlussfähig.
- ² Jedem anwesenden Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- ³ Zur Beschlussfassung sind, sofern nicht Statuten oder Gesetz etwas anderes vorschreiben, folgende Mehrheiten erforderlich:
 1. Abstimmungen: absolutes Mehr der anwesenden Mitglieder;
 2. Wahlen: in den ersten beiden Wahlgängen das absolute Mehr, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ⁴ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von einem oder mehreren Mitgliedern die geheime Abstimmung bzw. Wahl beantragt wird.

Sechster Abschnitt:**Vorstand****Art. 20**

A. Stellung / Aufgaben

- ¹ Der Vorstand vertritt die OG Biel-Seeland nach aussen.
- ² Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Statuten oder Gesetz der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen werden.
- ³ Namentlich in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen:
 1. Leitung der OG Biel-Seeland und Wahrung ihrer Interessen;
 2. Besorgung der laufenden Geschäfte;
 3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen;
 4. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlungen;
 5. Pflege der Beziehungen zu Armee, Behörden und militärischen Organisationen;
 6. Organisation von Veranstaltungen;
 7. Führung der Jahresrechnung sowie Budgetierung.

Art. 21

B. Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier sowie Beisitzern zusammen.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ³ Den Beisitzern können durch den Vorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- ⁴ Im Vorstand sollen nach Möglichkeit Vertreter beider Sprachen (deutsch und französisch) angemessen vertreten sein.

Art. 22

C. Wahl

- ¹ Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der OG Biel-Seeland gewählt werden, die nicht zugleich Revisoren sind. Eine Amtszeitbeschränkung

besteht nicht.

² Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Dabei erfolgt die Wahl des Präsidenten separat. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden demgegenüber global gewählt, sofern die Generalversammlung keinen anders lautenden Antrag stellt.

³ Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, erfolgt an der darauffolgenden Generalversammlung eine Ersatzwahl, sofern dies für die Funktionsfähigkeit des Vorstandes notwendig ist.

Art. 23

D. Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen.

² Den Vorsitz über die Vorstandssitzungen hat der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied, inne.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

⁴ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Der Sekretär oder ein mit dieser Aufgabe betrautes Vorstandsmitglied führt ein Beschlussprotokoll.

⁶ Kann sich der Vorstand nicht innert nützlicher Frist zu einer Vorstandssitzung einfinden, ist eine Beschlussfassung per Zirkulationsverfahren zulässig.

Art. 24

E. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident sowie der Kassier sind jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.

Siebenter Abschnitt: Revisionsstelle

Art. 25

A. Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Richtigkeit der Buchführung und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Sie hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Buchführung.

Art. 26

B. Wahl

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Diese werden alle zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

² Als Revisoren wählbar sind ausschliesslich Mitglieder der OG Biel-Seeland, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sind.

³ Tritt ein Revisor vorzeitig zurück, erfolgt an der darauffolgenden Generalversammlung eine Ersatzwahl.

**AchterAbschnitt:
Diverses und Schlussbestimmung**

Art. 27

A. Vereinsjahr Das Vereinsjahr der OG Biel-Seeland entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28

B. Auflösung ¹ Für die Auflösung der OG Biel-Seeland ist ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich, welcher mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.
² Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen je nach Beschluss der Generalversammlung (einfaches Mehr) einer sicherheitspolitischen oder gemeinnützigen Organisation zu.

Art. 29

C. Statutenänderung Die Statuten der OG Biel-Seeland können durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 30

D. Schlussbestimmung ¹ Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 23. März 2013 angenommen und ersetzen die Statuten vom 16. März 1994 (einschliesslich deren seitherigen Änderungen).
² Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonalbernerische Offiziersgesellschaft sofort in Kraft.

Leubringen/Evilard, den 23. März 2013

Für die Offiziersgesellschaft Biel-Seeland:

Der Präsident

Oberstlt i Gst Mathias Müller

Der Sekretär

Hptm Daniel Kuhn

Die obenstehenden Statuten wurden am 28. März 2013 durch den Vorstand der kantonalbernerischen Offiziersgesellschaft (KBOG) genehmigt. Sie sind somit gemäss Art. 30 per 23. März 2013 in Kraft getreten.

Art. 11 Abs. 2 der obenstehenden Statuten wurde durch Beschluss der 138. Generalversammlung vom 18. März 2017 geändert.

Art. 9a sowie Art. 11 Abs. 3 der obenstehenden Statuten wurde durch Beschluss der 139. Generalversammlung vom 10. März 2018 eingefügt.